

**VERKAUF- UND LIZENZBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 11-2013
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Diese Verkaufs- und Lizenzbedingungen („AGB“) regeln den Kauf und die Lizenzierung von bei Avaya Deutschland GmbH, St.-Martin-Straße 61, 81669 München, Deutschland (im folgenden „Avaya“) erhältlicher Hardware und Software (Objektcode) und dazugehöriger Dokumentation (zusammen „Produkte“). Darüber hinaus regeln diese AGB die von Avaya für den Kunden erbrachten Dienstleistungen („Dienstleistungen“, „Serviceleistungen“ oder „Services“). Die AGB bestehen aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Softwarenutzungsbedingungen gemäß Anhang A sowie den folgenden, je nach Einzelvertrag einschlägigen Anlagen:

Anlage 1 Lieferbedingungen für Produkte

Anlage 2 Implementierungsleistungen und Professional Services

Anlage 3 Bedingungen für Serviceleistungen/Managed Services

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und seinen Anhängen bzw. Anlagen hat Anhang A Vorrang vor den übrigen Bedingungen. Die Anlagen 1-3 haben jeweils Vorrang vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Softwarenutzungsbedingungen in Anhang A und solchen Softwarenutzungsbedingungen, die der Kunde ggf. im Rahmen eines Downloads oder sonstigen Aktivierung von elektronisch bereitgestellter Software akzeptiert, haben die Softwarenutzungsbedingungen dieses Vertrages Vorrang. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Drittprodukte, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegen oder auf die sonst andere Drittbedingungen anwendbar sind, welche dann vorrangig sind.

1. BESTELLUNGEN/EINZELVERTRÄGE

1.1 Bestellung

Die Bestellung des Kunden erfolgt durch ein auf diese AGB bezugnehmendes Bestellschreiben des Kunden, welches der Annahme durch Avaya bedarf. In jeder Bestellung müssen die Produkte und Dienstleistungen jeweils zusätzlich nach Anzahl, Preis und Lieferort spezifiziert sowie ein ggf. vorhergehendes Avaya-Angebot benannt werden. Bei „Angeboten“ von Avaya die einer Bestellung des Kunden vorhergehen handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Avaya bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.

1.2 Annahme

Die Vertragsannahme kann durch Auftragsbestätigung, aber auch durch schlüssiges Handeln von Avaya erfolgen, z. B. durch die Lieferung der Produkte oder die Aufnahme der Dienstleistungen nach Maßgabe der Bestellung. Angenommene Bestellungen (nachfolgend „Einzelvertrag“ genannt) unterliegen den Bedingungen dieser AGB; dies gilt auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nehmen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Avaya ihre Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

2.1 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Vergütung für die Produkte und/oder Dienstleistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Jede Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Die relevanten **Zahlungspläne** ergeben sich aus den einschlägigen Anlagen dieser AGB.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Sinne der §§ 247, 288 BGB jährlich zu zahlen und Avaya kann ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

2.2 Steuern

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Der Kunde wird Avaya kostenfrei bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten angemessen und zeitnah unterstützen und dazu insbesondere die in diesem Vertrag genannten Bestellungen und Mitwirkungspflichten erbringen. Außerdem wird der Kunde Avaya einen autorisierten Remote-Zugang zur Verfügung stellen und auch sonst Avaya umfassenden, freien und sicheren Zugang/Zugriff zu allen Systemen gewähren. Soweit dies zur Leistungserbringung durch Avaya erforderlich ist, wird der Kunde Avaya Telefonnummern, Netzwerkadressen, Passwörter und Schnittstellen-Informationen sowie sonstige zugangsrelevante Informationen zu den Produkten sowie zu den in seinem Netzwerk befindlichen Drittprodukten zur Verfügung stellen und ggf. notwendige Zustimmungen oder Nutzungsrechte von Dritten beschaffen. Für die Sicherung seiner Netzwerke und Systeme gegen unberechtigten Zugriff oder Hackerattacken ist der Kunde allein verantwortlich. Soweit einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, ist es eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskopien seiner Daten gemäß den anerkannten Regeln der Technik anzufertigen. Sofern der Kunde den vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, kann Avaya ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen.

3.2. Avaya Tools

Gegenstände, die Avaya dem Kunden im Rahmen der Serviceerbringung leihweise oder sonst vorübergehend zur Verfügung stellt („Avaya-Tools“), wird der Kunde bestimmungsgemäß und mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten gebrauchen und verwahren. Dies umfasst u. a. den Secure Intelligent Gateway. Bis zur Rückgabe an Avaya trägt der Kunde das Risiko des Verlusts oder der Verschlechterung der Avaya-Tools. Soweit in diesen AGB von „Produkten“ die Rede ist, sind die Avaya-Tools davon nicht umfasst.

3.3. Altgeräte Der Kunde ist verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEA), nach dem Elektrogesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auf seine Kosten an Avaya zurückzugeben. Avaya wird diese EEA nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Informationen zu den Rückgabemöglichkeiten sind erhältlich unter: http://www2.avaya.com/uk/green/green_www.asp

4. GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

4.1. Definition „Vertraulichkeit“

Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ umfasst Geschäftsgeheimnisse und technische Informationen beider Parteien, einschließlich der Preise und Rabatte, sowie sonstige Informationen oder Daten gleich in welcher Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Mündlich mitgeteilte Informationen sind nur dann als Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Definition anzusehen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als „vertraulich“ oder „geschützt“ bezeichnet werden und dies spätestens 30 Tage nach Offenlegung schriftlich gegenüber der empfangenen Partei bestätigt wurde.

4.2. Ausschluss vom Vertraulichkeitsgrundsatz

Nicht als vertraulich gelten Informationen, die (i) ohne eine Handlung oder Unterlassung des Informationsempfängers öffentlich zugänglich sind, (ii) nach ihrer Offenlegung rechtmäßig von einem dazu befugten Dritten offengelegt worden sind, (iii) dem Informationsempfänger vor ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, die (iv) von dem Informationsempfänger unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst erarbeitet oder entwickelt worden sind oder die (v) aufgrund einer gesetzlichen Regelung, einer richterlichen Anordnung, eines Urteils, Beschlusses oder Verwaltungsakts offengelegt werden müssen, jedoch nur im angeordneten Umfang. Letzteres setzt voraus, dass der Informationsempfänger der offenlegenden Partei die gesetzliche Regelung, die Anordnung, das Urteil, den Beschluss oder den Verwaltungsakt unverzüglich vorlegt, so dass die offenlegende Partei gegebenenfalls Rechtsschutz erlangen kann. Im Falle einer möglichen Offenlegung im Sinne der obigen Ziffer (v) wird der Informationsempfänger der offenlegenden Partei bei der Erlangung des Rechtsschutzes angemessene Unterstützung leisten. Jede Partei wird bei der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beachten und Informationen nur nach den Bestimmungen dieser Ziffer offen legen, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich ist.

4.3. Dauer der Geheimhaltungspflichten, Pflichten bei Vertragsbeendigung

Die Geheimhaltungspflichten jeder Partei im Rahmen eines Einzelvertrages bestehen für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung desselben fort. Bei Vertragsbeendigung wird jede Partei die weitere Nutzung der vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich unterlassen und alle vertrauliche Informationen enthaltenden Datenträger einschließlich deren Kopien sowie andere vertrauliche Informationen enthaltende Medien unverzüglich zurückzugeben oder auf Geheiß der anderen Partei vernichten. Auf Anforderung der berechtigten Partei wird die verpflichtete Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Ziffer 4. schriftlich bestätigen.

5. DATENSCHUTZ

5.1 Zweck der Datenverarbeitung

Avaya erhebt, verarbeitet und nutzt im Auftrag des Kunden Vertragsdaten und sonstige personenbezogene Daten sowie Vertrauliche Informationen des Kunden („Daten“) nur zum Zwecke der Auftragsabwicklung (insbesondere Gewährleistungs- oder Serviceabwicklung) sowie weiterer damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Alle mit der Bearbeitung von Kundendaten befassten Avaya-Mitarbeiter in Deutschland sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5.2 Einsatz von Unterauftragnehmern

Avaya ist berechtigt Daten des Kunden an Unterauftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten Zweckbestimmung zu übermitteln, sowie diese Unterauftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu betrauen. Avaya gewährleistet die Kontrollpflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG gegenüber dem Unterauftragnehmer.

Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden gestattet. Der Kunde wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ohne schriftliche Zustimmung kann Avaya zur Vertragsdurchführung die mit Avaya verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG (Konzernunternehmen) einsetzen.

Wenn ein Unterauftragnehmer personenbezogene Daten in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt, muss in jedem Fall immer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4b Abs. 2 Satz 2 BDSG gewährleistet sein. Sofern dies nicht gewährleistet ist, wird Avaya vor Übermittlung von personenbezogenen Daten mit dem genehmigten

Unterauftragnehmer zusätzlich die Standardvertragsklauseln in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 (2010/87/EU; „Standardvertragsklauseln“) oder der entsprechenden Folgeregelung abschließen. Nach schriftlicher Aufforderung ist der Kunde berechtigt, von Avaya Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die Avaya bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

6.1. Gewerbliche Schutzrechte des Kunden

Der Kunde ist und bleibt hinsichtlich seiner Avaya zur Verfügung gestellten Produkte Inhaber seiner bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte daran.

6.2. Gewerbliche Schutzrechte von Avaya

Avaya ist und bleibt Inhaberin ihrer bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an den Produkten sowie der im Rahmen der Einzelverträge geschaffenen oder erworbenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an selbigen.

7. SOFTWARENUTZUNGSRECHTE

Avaya räumt dem Kunden zum Gebrauch der Software und Dokumentation die in Anhang A näher definierten Nutzungsrechte unter den dort genannten Voraussetzungen ein.

8. RECHTE BEI MÄNGELN UND BESCHRÄNKUNG DERSELBEN

8.1. Besondere Regelungen zu den Rechten bei Mängeln der Produkte und Dienstleistungen sind in den Anlagen enthalten.

8.2. Ausschluss der Rechte bei Mängeln

Die Rechte bei Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) Benutzung der Produkte unter Lizenzverstoß, (ii) Benutzung der Produkte zusammen mit von Dritten gelieferten Produkten, sofern dies nicht in der Dokumentation vorgesehen ist und durch diese Nutzungsart der Mangel verursacht wurde; (iii) Nichteinhaltung der Installations-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Avaya; oder (v) Versäumnis, alle neuen Updates der vertragsgegenständlichen Software zu implementieren, (v) Unkenntlichmachung, Änderung oder Löschung der Herstellererienummer; (vi) unsachgemäße Wartung oder Veränderung der Produkte durch Dritte, sofern hierdurch der Mangel verursacht wurde. Sofern Avaya der Zugang zu den Produkten, gleich ob per Fernzugriff oder auf andere Weise nicht rechtzeitig gewährt wird, steht ihr ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

8.3. Toll Fraud

Avaya gewährleistet keinen Schutz des Kunden vor unautorisiertem, über die Produkte erfolgendem Gebrauch von Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikationseinrichtungen durch Dritte, der außerhalb der Sphäre von Avaya liegt ("Toll Fraud").

8.4. Gebrauchte Produkte

Bei gebrauchten Produkten ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avaya, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Avaya übernimmt keine Mängelhaftung für gebrauchte Produkte. Serviceleistungen für gebrauchte Produkte stehen nicht zur Verfügung, es sei denn, es wird einzelvertraglich Abweichendes vereinbart.

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

9.1. Schadloshaltung und Rechtsverteidigung

Macht ein Dritter wegen der von Avaya gelieferten Produkte dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder Marken geltend, so wird Avaya auf eigene Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen und den Kunden hinsichtlich derartiger Rechte Dritter freistellen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde Avaya unverzüglich über sämtliche Ansprüche Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreitigkeiten in Kenntnis setzt und Avaya sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns und Abschlusses eines Vergleichs überlässt und Avaya dabei auf Anfrage im zumutbaren Umfang unterstützt, insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

9.2. Abhilfemaßnahmen

Sollte sich herausstellen, dass Ansprüche Dritter wie in Absatz 1 genannt wegen der von Avaya gelieferten Produkte bestehen, ist Avaya berechtigt, dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch der von ihr gelieferten Produkte zu sichern oder diese auszutauschen oder in einer Weise zu ändern, dass bei gleicher Funktionalität der Produkte keine Verletzung von Rechten Dritter besteht. Ist dies unmöglich oder Avaya nicht zumutbar, kann sie vom betroffenen Einzelvertrag zurücktreten. In diesem Falle wird Avaya dem Kunden den Kaufpreis des Produktes anteilig in Höhe des Betrages zurückerstaten, der auf der Grundlage einer linearen monatlichen Abschreibung und eines fünfjährigen Abschreibungszeitraumes (angenommene Lebensdauer des Produkts) zu berechnen ist. Die Erstattung erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der Produkte.

9.3. Ausnahmen

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass (i) ein Produkt von einem Dritten, der kein Erfüllungsgehilfe von Avaya ist, verändert worden ist, außer im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung von Avaya, (ii) die Produktveränderung auf einer Anweisung des Kunden basiert, (iii) ein Produkt zusammen oder in Verbindung mit Drittprodukten , Open Source oder Freeware verwendet wurde (iv) es sich um anderweitig als von Avaya erworbene Produkte (inkl. Open Source und Freeware) des Kunden handelt (v) die Produkte entgegen den Softwarenutzungsbedingungen in Anhang A genutzt wurden oder (vi) eine von Avaya zur Vermeidung der Schutzrechtsverletzung vorher angebotene und dem Kunden zumutbare Änderung oder ein Austausch des

Produktes abgelehnt wurde.. Der Kunde wird Avaya von allen aus i) und ii) resultierenden Forderungen vollumfänglich freistellen.

Unter „Drittprodukten“ werden alle Produkte verstanden, die nicht von Avaya sind. Umfasst sind davon auch solche Produkte, die der Kunde auf Empfehlung von Avaya von Dritten bezieht. Komponenten von Avaya Produkten gelten, auch wenn diese nicht von Avaya sind, dann nicht als Drittprodukte, wenn sie in die Avaya Produkte integriert sind (keine Stand-Alone Komponenten) und auch sonst nicht als gesonderte Komponenten in der Preisliste, einem Angebot oder sonstigen Dokument gekennzeichnet sind.

9.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche

Diese Ziffer 9. regelt abschließend die Abhilfemaßnahmen von Avaya im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Der Umfang der Freistellung des Kunden richtet sich nach Ziffer 10. dieser Allgemeinen Bedingungen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1. Avaya haftet unbeschränkt für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

10.2. Für Schäden, die Avaya weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, haftet sie nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann („wesentliche Vertragspflicht“). In diesem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Einzelvertrages typischerweise gerechnet werden muss.

10.3. Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich.

10.4. Avayas Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

10.5. Avaya übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, sie hat im Einzelvertrag schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

10.6. Eine eventuelle Haftung von Avaya für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.7. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Avaya sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistiger Täuschung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche zwölf Monate nach möglicher Kenntnisnahme von der Anspruchsentstehung durch den Kunden, spätestens aber drei Jahre nach Schadenseintritt.

10.8. Soweit nach den vorstehenden Ziffern 10.2. bis 10.7. die Haftung von Avaya ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Avaya bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

11.1. Anwendbares Recht

Diese AGB und die darunter geschlossenen Einzelverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

11.2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen dieser AGB und der darunter geschlossenen Einzelverträge ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12. UNGENUTZT

13. ABWERBEVERBOT

Während der Laufzeit eines Servicevertrages und für einen Zeitraum von einem Jahr nach dessen Beendigung verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter von Avaya abzuwerben, die im Rahmen dieses Servicevertrages bei ihm eingesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) des letzten Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Dessen ungeachtet ist es dem Kunden gestattet, Avaya-Mitarbeiter einzustellen, die sich ohne sein aktives Zutun aufgrund allgemeiner Stellenannoncen oder aus Eigeninitiative bei ihm beworben haben.

14. SONSTIGES

14.1 Export

Die Parteien werden im Rahmen der Nutzung der Produkte oder der Service-Arbeitsergebnisse die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen beachten. Avaya weist den Kunden darauf hin, dass das Herkunftsland der Produkte einschließlich der Software jeweils die USA ist und diese den U.S. Export Bestimmungen (Export Administration Regulations „EAR“) unterliegen. Die Produkte können darüber hinaus den anwendbaren lokalen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen. Die Veräußerung und/oder Ausfuhr abweichend von den U.S. - oder anderen anwendbaren Gesetzen und/oder Bestimmungen ist verboten

Der Kunde verpflichtet sich die Produkte weder direkt noch indirekt in Länder, an Endkunden oder sonst zum Gebrauch zu exportieren, re-exportieren, importieren, herunterzuladen oder sonst zu übermitteln, soweit dies nicht im Einklang mit den anwendbaren U.S. - oder sonstigen lokalen Gesetzen und/oder Bestimmungen erfolgt (dazu zählen auch die Länder, die in der Embargo-Liste der US Regierung aufgeführt sind).

Der Kunde versichert, dass weder das U.S. Bureau of Industry and Security (BIS) noch sonstige öffentliche Stellen Sanktionen gegen ihn verhängt oder seine Exportberechtigung suspendiert, widerrufen oder sonst aberkannt haben.

Der Kunde wird die Produkte nicht im Zusammenhang mit der Nutzung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder im Rahmen der Raketentechnik einsetzen oder übermitteln, soweit dies nicht vorher von der U.S. - und den zuständigen lokalen Regierungen schriftlich oder durch entsprechende Verordnung genehmigt wurde.

Avaya weist den Kunden außerdem darauf hin, dass die Produkte Verschlüsselungsalgorithmen oder Quellcode enthalten können, welche nicht ohne Genehmigung der U.S. BIS und der ggf. zuständigen nationalen Behörden an öffentliche oder militärische Endnutzer weitergegeben werden dürfen.

14.2 .Subunternehmer, Vertragsübernahme

Avaya kann im Rahmen der Einzelverträge Subunternehmer einsetzen, bleibt jedoch dem Kunden gegenüber verantwortlich. Avaya ist berechtigt, diesen Vertrag sowie jedweden Einzelvertrag auf ein mit Avaya nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen. Sonstige Vertragsübernahmen bedürfen der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

14.3. Höhere Gewalt

Wird Avaya, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Pflichten durch höhere Gewalt, d. h. durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel Feuer, Flut, Naturereignisse, Explosion, Krieg oder Kampfhandlungen, Streik oder Aussperrung, Handelsverbote oder Betriebsstörungen gehindert, so verlängern sich Ausführfristen in angemessenem Umfang. Wird Avaya in diesen Fällen ihre Leistung unmöglich, so wird sie von ihren Pflichten befreit.

14.4 Mitteilungen

Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend vereinbart, werden notwendige Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages an die nachfolgend genannte Stelle der jeweils anderen Partei per Fax oder Brief gesendet. Den Zugang stellt jede Partei selbst sicher.

Avaya:	Kunde:
Avaya Deutschland GmbH, Rechtsabteilung Theodor-Heuss-Allee 112 60486 Frankfurt am Main Frankfurt am Main Deutschland Fax: 069-75052232	

14.5 . Marketing

Avaya ist nach vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, diesen Vertrag oder Details über Einzelverträge (Projekte) zum Zwecke des Marketings zu verwenden.

14.6 Keine Nebenabreden, Schriftformerfordernis

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend, enthalten sämtliche Abreden der Parteien und ersetzen alle früheren und gegenwärtigen schriftlichen oder mündlichen Abreden der Parteien. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich aller Einzelverträge und der Bestimmungen des Statement of Work, bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

14.7 Keine Arbeitnehmerüberlassung

Im Rahmen von Serviceverträgen unterliegen die dort eingesetzten Avaya-Mitarbeiter ausschließlich den Weisungen von Avaya. Eine Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht, es sei denn, dies wird einzelvertraglich ausdrücklich so geregelt.

14.8 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung nach Inhalt und wirtschaftlichem Zweck am Nächsten kommt

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 11-2013
ANHANG A
SOFTWARENUTZUNGSBEDINGUNGEN**

1. NUTZUNGSRECHTE

Soweit in diesem Anhang A nicht abweichend vereinbart, räumt Avaya dem Kunden nach vollständiger Zahlung der in der Vergütung enthaltenen Lizenzgebühren, für seine internen Geschäftszwecke ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes, räumlich auf den Ort der ursprünglichen Installation beschränktes Nutzungsrecht zum Gebrauch der Software nebst ihrer Dokumentation (einschließlich Updates, Upgrades und Maintenance Software Permissions -,MSPs"-) ein. Dokumentation darf nur im Zusammenhang mit dem zulässigen Gebrauch der betreffenden Software genutzt werden.

Mit „**Dokumentation**“ ist die dem Kunden mitgelieferte Bedienungsanleitung für die Software gemeint. In dieser sind die Leistungsmerkmale der Software beschrieben. Bei reinen Produktbroschüren zu Werbezwecken handelt es sich nicht um eine Dokumentation in diesem Sinne.

Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf die angegebene Kapazität sowie die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale im Rahmen der unten in Ziffer 8 aufgeführten Lizenztypen. Für Integral Produkte und Ehemalige Nortel Produkte gelten hierzu abweichend die Regelungen in Ziffer 9.

Die für die im jeweiligen Einzelvertrag überlassene Software geltenden Lizenztypen teilt Avaya dem Kunden vor Vertragsschluss mit. Auch für Änderungen der Software gilt Ziffer 6.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Software die auf mobile Endgeräten, wie z.B. Laptops oder Mobiltelefonen installiert ist, darf auch außerhalb des vertraglichen Installationsortes genutzt werden, soweit der Gebrauch jeweils nur vorübergehend ist.

1.1 LIZENZVERBRINGUNG

Der Kunde ist berechtigt Lizenzen von einem seiner Standorte zu einem anderen seiner Standorte zu verbringen, solange die Verbringung nach Maßgabe der dann jeweils gültigen Regeln für die Verbringung von Lizenzen („License Portability Policy“), die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, und gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt:

- (i) Der Kunde wird innerhalb von zehn (10) Tagen Avaya von jeder Lizenz Verbringung schriftlich in Kenntnis setzen und dabei mindestens Nummer und Typ der Lizenz, den ursprünglichen und den neuen Installationsort und das Datum der Verbringung angeben, sowie auf Anfrage von Avaya alle weiteren zumutbaren Informationen bereitstellen;
- (ii) Der Kunde wird Lizenzen nur von und zu solchen Bezeichneten Rechnern oder Servern verbringen, die die gleiche Software Applikation unterstützen;
- (iii) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Lizenzen auf dem Ursprungs-Server, in Höhe der Anzahl der auf den neuen Server verbrachten Lizenzen verringert wird;
- (iv) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, (a) dass zusätzliche Kosten anfallen können, sofern Lizenzen gemäß Avaya's jeweils gültigen License-Portability Policy, verbracht werden (b) dass Wartungsleistungen keine solchen Fehler umfassen, die daraus resultieren, dass die Verbringung nicht durch Avaya erfolgte (c) dass im Rahmen der Lizenzverbringung die Verantwortung für jegliche Programmierung, Administration, „Design Assurance“, Übersetzung oder andere Aktivität bei ihm liegt, um sicherzustellen, dass die Software ordnungsgemäß und wie angegeben funktioniert, und für den Fall dass im Rahmen der Verbringung Avaya Dienstleistungen notwendig werden, dass all diese Dienstleistungen der Avaya, einschließlich Vor-Ort Leistungen jeweils nach Aufwand gesondert zu vergüten sind
- (v) Soweit die vereinbarte Wartung für die Software auf der gleichen Produktinstanz sich am Standort des neuen Servers unterscheidet, können zusätzliche Service Updates, Umgestaltungen und/oder Gebühren fällig werden. Gebührenanpassungen im Hinblick auf Unterschiede der Wartungsabdeckung werden nur für die Zukunft beginnend mit dem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem Avaya Kenntnis von der Lizenz Verbringung erhält.
- (vi) Der Kunde darf Lizenzen auch von einer Konzern-Gesellschaft zu einer anderen Konzern-Gesellschaft übertragen, vorausgesetzt, dass der Kunde alle Regelungen dieses Abschnitts erfüllt, insbesondere den vollständigen Namen und die Anschrift der neuen Konzern-Gesellschaft in der unter Abschnitt (a) geforderten schriftlichen Anzeige mitteilt, und sicherstellt, dass für die neue Konzern-Gesellschaft ebenfalls die Software-Lizenzbedingungen gelten. „Konzern-Gesellschaft“ im vorliegenden Sinne ist jede Gesellschaft des Kunden, welche dieser direkt oder indirekt kontrolliert, von der der Kunde kontrolliert wird oder welche sich unter allgemeiner Kontrolle dieser befindet. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ die Möglichkeit die Geschäftsführung und die Strategie des Unternehmens, direkt oder indirekt, zu bestimmen, sei es durch Stimmrechtsaktien, Vertrag oder auf sonstige Weise; die Begriffe „kontrollieren“ und „kontrolliert werden“ haben dem entsprechende Bedeutung.

1.2 TEST-LIZENZ

Soweit dem Kunden Software zu nicht-produktiven Zwecken überlassen wurde, darf diese ausschließlich zu Testzwecken oder anderen nicht-kommerziellen Zwecken auf einem einzelnen Rechner in einer kundeneigenen Testumgebung genutzt werden. (Testlizenz).

2. ENTGEGENSTEHENDE SOFTWARENUTZUNGSRECHTE BEI ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTEN SOFTWARE

Sofern der Kunde Software in elektronischer Form erhält und die Lizenzbedingungen, die er bei Aktivierung, Installation oder Download dieser Software akzeptieren muss, zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Nutzungsrechten im Widerspruch stehen, gehen letztere vor, außer es handelt sich um Drittsoftware. In diesem Fall finden die Bedingungen des Drittherstellers Anwendung („Shrinkwrap Licence“ oder „Clickthrough Licence“).

3. BESCHRÄNKUNGEN

Der Kunde hat unbeschadet seiner Rechte nach §§ 69 d Abs. 2 und 3 sowie 69 e Urheberrechtsgesetz nicht das Recht: (i) die Software zu dekompileieren, zu zerlegen oder aufzuschlüsseln; (ii) auf der Software oder der Dokumentation basierende, abgeleitete Werke abzuändern, zu erstellen oder zu bearbeiten; (iii) die Software mit anderen Computerprogrammen zusammenzuführen, außer soweit dies in der Dokumentation ausdrücklich beschrieben ist; (iv) die Software und/oder die Dokumentation zu nutzen, zu kopieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, sofern der Kunde dazu nicht ausdrücklich gemäß diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag berechtigt wurde; (v) die Software zu vertreiben, offen zu legen und/oder die Software oder Dokumentation durch einen Timesharing Service, einen Diensteanbieter, über Netzwerke oder anderweitig über Dritte zu verteilen, offenzulegen oder auf diese Art und Weise Dritten den Gebrauch unberechtigt zu gestatten; (vi) einem Serviceanbieter oder einem Vertreter des Kunden, sofern es sich dabei nicht um einen autorisierten Avaya Reseller handelt („Autorisierter Provider“) zu gestatten, Softwarebefehle zu benutzen oder auszuführen, die Funktionen der Software zur erleichterten Pflege oder Reparatur der Produkte auslösen; einem Serviceprovider oder Vertreter des Kunden ist es jedoch gestattet, solche Softwarebefehle auszulösen, die, wie von Avaya vorgesehen, zum Einsatz kämen, wenn ein Nutzer mit seinem Passwort eingeloggt und Maintenance-Software-Nutzungsrechte nicht aktiviert wären; (vii) Dritten Zugang zu Passwörtern zu verschaffen, deren Benutzung Avaya oder autorisierten Providern vorbehalten ist, (viii) die Beschränkungen in dieser Ziffer 3. durch den Einsatz oder die Anstiftung (sonstiger) Dritter zu umgehen.

Der Kunde wird alle Dritten, einschließlich der autorisierten Provider, die Zugang zu der Software erhalten und diese nutzen, über die relevanten Nutzungsbedingungen aufklären und haftet für jegliche Verstöße Dritter dagegen wie für eigenes Verschulden.

4. Hinweis auf die Eigentumsrechte

Der Kunde wird Kopien der Software oder Dokumentation genauso mit den Avaya Copyright-Hinweisen, Marken und allen anderen Eigentumsvermerken und Logos kennzeichnen, wie diese auf der Originalsoftware angebracht sind. Der Kunde wird diese Avaya Copyright-Hinweisen, Marken und anderen Eigentumsvermerke und Logos auch auf der Originalsoftware nicht verändern.

5. BACKUP-KOPIEN

Der Kunde ist berechtigt, von der Software und der Dokumentation eine angemessene Anzahl von Backup-Kopien zu erstellen, sofern er darauf bzw. darin den jeweiligen Urheberrechtsvermerk anbringt.

6. UPGRADES

Ein Recht des Kunden Upgrades der Software zu nutzen besteht nur soweit der Kunde eine gültige Lizenz der Originalsoftware besitzt und die Vergütung für das Upgrade an Avaya bezahlt hat.

7. AUDITRECHTE

Avaya ist berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten beim Kunden die Einhaltung der anzuwendenden Lizenzbestimmungen auch durch Fernabfrage (remote polling) zu überprüfen und dazu die entsprechenden Bücher, Aufzeichnungen und Accounts des Kunden einzusehen. Der Kunde wird bei diesem Audit mit Avaya unterstützend zusammenarbeiten und Avaya Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen, Materialien und Anlagen gewähren. Soweit aufgrund eines Audit eine Abweichung von den Lizenzbestimmungen festgestellt wird, ist der Kunde verpflichtet unverzüglich ggf. anfallende Lizenzgebühren nachzuentrichten. Weitere Rechte der Avaya nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

8. SOFTWARELIZENZTYPEN

Die nachfolgenden Bestimmungen führen die in Ziffer 1. genannten Nutzungsrechte weiter aus.

Die nachfolgenden Lizenztypen sollen in dem jeweiligen Einzelvertrag, ggf. mit den betreffenden Abkürzungen, aufgeführt werden. Soweit keine solche Typisierung erfolgt, handelt es sich um eine "Systembezogene Lizenz"

(Designated System License). Sofern im Einzelvertrag keine Lizenzanzahl oder Kapazitätseinheiten festgelegt sind, handelt es sich jeweils um eine einzige Lizenz bzw. Kapazitätseinheit. Mit einem „designierten Prozessor“ ist ein einzelner, eigenständiger Prozessor für nur einen Arbeitsplatz gemeint, während es sich bei einem "Server" um einen Rechner handelt, auf dessen Computerprogramme von mehreren Personen zugegriffen wird.

8.1. Systembezogene Lizenz (Designated System(s) License - DS)

Das Nutzungsrecht an der Software und ihren Kopien bezieht sich auf die im Einzelvertrag aufgeführte Anzahl der designierten Prozessoren. Auf Anforderung von Avaya werden der Serientyp, die Seriennummer, die Feature Keys, der Installationsort oder andere Zuordnungskriterien im Einzelvertrag festgehalten, oder der Kunde teilt sie Avaya auf dafür eigens von Avaya geschaffenen elektronischem Wege mit.

8.2. Mehrplatzlizenz (Concurrent User License - CU)

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf mehrere designierte Prozessoren oder Server; wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass auf die Software jeweils nur von der vereinbarten Anzahl an Arbeitsplätzen oder Einheiten (Unit) aus gleichzeitig zugegriffen werden kann. Eine "Einheit" in diesem Sinne ist eine von Avaya für die Berechnung der Lizenzgebühren vorgegebene Funktionseinheit. Hierbei kann es sich um einen Agenten, Port oder Nutzer handeln, eine E-Mail-Adresse oder ein Voicemail-Konto einer natürlichen Person oder einer Unternehmenseinheit (z. B. Webmaster oder Help-Desk) oder um einen Verzeichniseintrag in der von einem Nutzer zum Zugriff auf das Produkt verwendeten Verwaltungsdatenbank. Eine Einheit kann auch einem bestimmten Server zugewiesen werden.

8.3. Datenbanklizenz (Database License- DL)

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf einen oder mehrere Server, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass jeder dieser Server jeweils über die gleiche Datenbankinstanz kommuniziert.

8.4. CPU-Lizenz (CPU License - CP)

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf eine bestimmte Anzahl von Servern, wobei die Leistungsfähigkeit dieser Server die für die Software vorgesehene Leistungsfähigkeit nicht übersteigen darf. Der Kunde darf die Software nur mit vorheriger Zustimmung von Avaya gegen Zahlung eines Upgrade-Entgelts auf einem leistungsfähigeren Server installieren und nutzen.

8.5. Nutzer-Namenslizenz (Named User License - NU)

Das Nutzungsrecht ist speziell autorisierten, namentlich benannten Nutzern, ggf. auf bestimmten Rechnern, zugewiesen. Die Autorisierung erfolgt nach freier Wahl von Avaya durch den Namen der Nutzer, ihre Funktion innerhalb eines Unternehmens (z. B. Webmaster oder Help-Desk), durch ihre E-Mail-Adresse oder ihr Voicemail-Konto oder durch den Verzeichniseintrag in die von dem Nutzer zum Zugriff auf das Produkt verwendete Verwaltungsdatenbank.

8.6. Shrinkwrap-Lizenz (Shrinkwrap License - SR)

Sofern einzelvertraglich nichts bestimmt ist, unterliegen die Produkte den der CD beigefügten "Shrinkwrap"-Bedingungen oder den bei der Installation anzuklickenden Bedingungen („Click-through-Bedingungen“).

9. Abweichende Lizenzvereinbarungen für Integral Produkte und Ehemalige Nortel Produkte

9.1 "Ehemalige Nortel Produkte" sind solche "Enterprise" und "Data" Hardware- und Software-Produkte, die bis zum 18.12.2009 von der Nortel Networks Corporation und ihrer Tochterunternehmen vertrieben wurden.

9.2 „Integral Produkte“ sind solche Produkte, die ursprünglich von der Firma Tenovis entwickelt und seitens Avaya weiterentwickelt und vertrieben werden. Die hierfür erforderlichen Plattformen können anhand ihrer im Produktnamen enthaltenen Bezeichnung „I“ oder „Integral“ als solche identifiziert werden.

9.3 Verfügbarkeit

Die Ehemaligen Nortel Produkte die von Avaya verfügbar sind, können unter <http://support.avaya.com/licenseinfo> und dort dem Link "Heritage Nortel Products." abgerufen werden.

9.4 Nutzungsrechte Ehemalige Nortel Produkte

Für Ehemalige Nortel Software gelten die unter dem oben genannten Link befindlichen Lizenzbestimmungen. Das von Avaya eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich insoweit ausschließlich auf den jeweils freigegebenen Aktivierungs- oder Nutzungsumfang und ist auf den in der entsprechenden Produktdokumentation angegebenen Zweck beschränkt.

Die Vergütung beruht dementsprechend auf dem freigegebenen Umfang der Nutzung der Ehemaligen Nortel Software gemäß Bestellung oder Rechnung und der Kunde verpflichtet sich jede darüber hinausgehende Nutzung zu den dann gültigen Preisen gesondert zu vergüten.

9.5 Nutzungsrechte Integral Produkte

Für Integral Produkte gilt das in Ziffer 1.1 eingeräumte Recht zur Lizenzverbringung nicht. Das von Avaya eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich insoweit ausschließlich auf den jeweils freigegebenen Aktivierungs- oder Nutzungsumfang und ist auf den in der entsprechenden Produktdokumentation angegebenen Zweck beschränkt.

10. SOFTWAREKOMPONENTEN DRITTER

Bestimmte Software oder Teile davon, können auch Softwarekomponenten Dritter (einschließlich Open Source Software) enthalten, die unter gesonderten Lizenzbedingungen vertrieben werden, welche wiederum die Nutzungsrechte an diesen Softwarekomponenten einschränken oder erweitern können. Informationen zu den Rechte-Inhabern an diesen Softwarekomponenten Dritter und die entsprechenden Dritt-Lizenzbedingungen sind in der Dokumentation oder unter <http://support.avaya.com/Copyright> erhältlich

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 11-2013
ANLAGE 1
LIEFERBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE**

Diese Lieferbedingungen für Produkte sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. DEFINITIONEN

Mit „**Lieferzeitpunkt**“ ist der Zeitpunkt der Anlieferung der Produkte gemäß Ziffer 5.1 dieser Anlage gemeint. Falls Avaya Software per Fernzugriff installiert oder elektronisch übermittelt, ist mit „Lieferzeitpunkt“ der Zeitpunkt gemeint, in dem die Software aktiviert oder auf dem Zielprozessor heruntergeladen ist. Die Anweisungen zum Download von der Avaya-Webseite sind eventuell nur in englischer Sprache erhältlich.

Mit „**Betriebsbereitschaft**“ ist der Zeitpunkt gemeint, an dem Avaya dem Kunden die Fertigstellungsmittlung nach vertragsgemäßer Installation der Produkte gemäß Ziffer 2.2 oder 2.3 der Anlage 2 zu diesem Vertrag zukommen lässt.

Mit „**Installationsbeginn**“ ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Mitarbeiter vor Ort gemeint, die die beauftragte Installation beim Kunden durchführen.

2. Rangfolge der Vertragsbedingungen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt für den Kauf der Produkte die folgende Rangfolge: (i) der Einzelvertrag; (ii) diese Anlage 1; (iii) die Allgemeinen Vertragsbedingungen; Soweit sich die Lizenzbestimmungen dieses Vertrages und die vom Kunden bestätigten Lizenzbestimmungen im Rahmen der Softwareaktivierung, -installation oder Download widersprechen, haben die Lizenzbestimmungen dieses Vertrages Vorrang, es sei denn, es handelt sich um Softwarekomponenten Dritter mit einer Shrinkwrap-Lizenz in welchem Fall diese Vorrang hat.

3. PRODUKTÄNDERUNGEN

Avaya ist berechtigt, die Produkte zu ändern oder durch später entwickelte Produkte zu ersetzen, sofern die Änderungen keine wesentliche nachteilige Wirkung auf die Form, Qualität oder Funktionsweise der Produkte haben, die Änderungen handelsüblich sind und für den Kunden zumutbar.

4. UNGENUTZT

5. GEFÄHRÜBERGANG, EIGENTUMSVORBEHALT, ABNAHME

5.1 Lieferung

Die Produkte werden gemäß DDP, Incoterms 2010, an den Kunden geliefert. Ungeachtet dessen kann Avaya dem Kunden Transport- und Verpackungskosten in Rechnung stellen. Diese werden jeweils als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen.

5.2 Gefährübergang

Die Gefahr für Verlust oder Untergang geht mit Anlieferung am Bestimmungsort auf den Kunden über.

5.3 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den Hardwarekomponenten der Produkte geht mit dem vollständigen Erhalt der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird Avaya nicht von Avaya installierte Produkte zum Lieferzeitpunkt in Rechnung stellen. Von Avaya installierte Produkte werden wie in Anlage 2 beschrieben in Rechnung gestellt.

7. RECHTE BEI MÄNGELN

Für alle Sach- und Rechtsmängel, die bei Gefahrübergang vorgelegen haben, gelten die gesetzlichen Vorschriften über Rechte bei Mängeln mit den folgenden Abweichungen:

7.1. Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist)

Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt bei Kaufverträgen ein Jahr ab Ablieferung, bei Werkverträgen ein Jahr ab Abnahme.

7.2. Nacherfüllung

Avaya steht das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung zu. Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

7.3. Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

7.4. Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7.5. Gewährleistungsausschluss bei Einsatz der Produkte in besonders gefährlicher Umgebung (High-Risk-Activities)

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht in einer besonders gefährlichen Umgebung wie in Flugzeugen oder Kernkraftwerken einzusetzen, in der ein Mangel der Produkte zu gravierenden Schäden führen kann, wie z. B. Todesfolge, Körperverletzung oder Umweltschäden. Avaya übernimmt bei solch vertragswidrigem Gebrauch keine Mängelhaftung.

7.6. Kosten ungerechtfertigter Inanspruchnahme

Sofern kein Mangel der Produkte vorlag, ist Avaya berechtigt, dem Kunden eine Vergütung für die Identifizierung, Behebung und/oder Reparatur des vermeintlichen Mangels sowie für die Ersatzlieferung und Lieferkosten zu den jeweils gültigen Servicepreisen und Listenpreisen von Avaya in Rechnung zu stellen.

7.7. Garantie

Avaya gewährt für bestimmte Avaya Networking Produkte eine erweiterte Garantie. Einzelheiten können unter: <https://support.avaya.com/hlepcenter/getGenericDetails?detailId=C20091120112456651010> abgerufen werden. Diese Garantie beginnt mit Lieferung und endet fünf (5) Jahre nach dem End of Sale Date des betreffenden Produkts, welches von Avaya festgelegt wurde.

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 11-2013
ANLAGE 2
IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN UND PROFESSIONAL SERVICES**

Diese nachfolgenden Regelungen zu Implementierungsleistungen und Professional Services sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. UMFANG; RANGFOLGE; ÄNDERUNGEN

1.1. Leistungserbringung

Die in dieser Ziffer beschriebenen „**Implementierungsleistungen & Professional Services**“ sind im Einzelvertrag oder in den Bedingungen für Implementierungsleistungen und in der betreffenden ISD näher spezifiziert.

Unter einer „**ISD**“ (Implementation Service Description) versteht man die zu den Implementierungsleistungen passende, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Avaya-Servicebeschreibung. Soweit die Implementierungsleistungen auf den Kunden zugeschnitten sein sollen, schließen die Parteien ein **Statement of Work** („**SOW**“). Sofern dieses SOW auch die Lieferung von Produkten beinhaltet, gilt insoweit Anlage 1 des Transaktionsvertrages. Implementierungsleistungen und Professional Services können die Installation und Konfiguration der Produkte und Consulting Services umfassen sowie sonstige Dienstleistungen, bei denen Avaya (i) kundenspezifische Software, Hardware, Dokumentationen oder andere Arbeitsergebnisse anfertigt und liefert („**Deliverables**“), (ii) bestimmte Ziele anhand von Meilensteinen verwirklicht („**Meilensteine**“) oder (iii) nach Zeit und Aufwand arbeitet (T&M-Dienstleistungen).

T&M-Dienstleistungen sind Implementierungsdienstleistungen oder Professional Services, die auf Basis von Zeit und Aufwand erbracht werden und die Avaya in Serviceberichten nach Stundensätzen, Tagessätzen oder Monatspauschalen sowie anhand des entstandenen Aufwands abrechnet.

Deliverables oder im Zuge von T&M-Dienstleistungen erzeugte Arbeitsergebnisse umfassen keine allgemein erhältliche Hard- und Software. Implementierungsleistungen beinhalten keine Wartungsleistungen und Managed Services; diese werden in Anhang 3 des Vertrages behandelt.

1.2. Rangfolge der Vertragsbedingungen

Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen, diesen Bedingungen für Implementierungsleistungen und Professional Services, dem SOW, der ISD und/oder sonstigen zusätzlichen Dokumenten, auf die in einem SOW Bezug genommen wird, die folgende Rangfolge: (i) das SOW; (ii) Anhang A; (iii) diese Bedingungen für Implementierungsleistungen und Professional Services; (iv) die ISD; (v) die Allgemeinen Vertragsbedingungen; und (vi) sonstige zusätzliche Dokumente.

1.3. Änderungen

Änderungen der Implementierungsleistungen und Professional Services erfolgen nach dem im SOW vorgesehenen Änderungsverfahren.

2. ABNAHME

2.1. T&M Dienstleistungen T&M Dienstleistungen gelten mit vollständiger Durchführung als abgenommen, es sei denn, im SOW ist Abweichendes vereinbart.

2.2. ISD und SOW ohne Abnahmeverfahren

Sofern eine ISD Anwendung findet oder ein SOW keine besonderen Abnahmekriterien und Abnahmeverfahren vorsieht, gelten die Implementierungsleistungen und Professional Services als abgenommen, wenn Avaya dem Kunden die Fertigstellung mitgeteilt hat und der Kunde binnen angemessener Frist keine wesentlichen Mängel der Deliverables oder Implementierungsleistungen gerügt hat. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, sobald der Kunde die Deliverables oder installierten Produkte in die produktive, reine Testzwecke übersteigende Nutzung nimmt. Es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt.

2.3. SOW mit Abnahmeverfahren

Sofern ein SOW ein Abnahmeverfahren vorsieht, gilt die Abnahme für das Deliverable oder das Meilensteinziel als erklärt, wenn: (i) die im Abnahmeverfahren festgelegte Abnahmefrist verstrichen ist, ohne dass Avaya vor Ablauf der vorgenannten Frist eine Rüge wesentlicher Mängel zugegangen war; oder (ii) bei produktiver Nutzung außerhalb reiner Testzwecke, es sei denn, die produktive Nutzung war im vereinbarten Abnahmeverfahren enthalten. Maßgeblich ist hierbei der frühere Zeitpunkt. Sofern bei Avaya binnen der vereinbarten Frist eine Mängelrüge des Kunden eingeht, wird Avaya die dort gerügten wesentlichen Mängel beseitigen und den Kunden dann erneut zur Abnahme auffordern.

2.4. Abnahmeerklärung

Der Kunde wird, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen, unverzüglich eine Abnahmeerklärung unterzeichnen und auf Anforderung an Avaya übergeben.

2.5. Unwesentliche Mängel

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

3. GEFÄHRTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

3.1. Gefahrübergang

Die Gefahr für Verlust oder Untergang geht auf den Kunden über, sobald das Deliverable am Kundenstandort angeliefert wird gemäß **DDP, Incoterms 2010**. Ungeachtet dessen kann Avaya dem Kunden Transport- und Verpackungskosten in Rechnung stellen. Diese werden jeweils als gesonderte Position in der Rechnung ausgewiesen.

Soweit vereinbart, wird für die Versendung eine entsprechende Zahlung fällig. Bei Software-Features geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Software remote beim Kunden aufgespielt worden ist. Sofern die Software dem Kunden elektronisch übersandt wurde, geht die Gefahr über, sobald die Software-Features eingerichtet sind oder die Software auf den bestimmungsgemäßen Prozessor heruntergeladen worden ist.

3.2. Nutzungsrechte an Deliverables

Avaya gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, dauerhaftes, beschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der in den Deliverables enthaltenen Software, die im Rahmen der Professional Services und/oder Meilenstein-Dienstleistungen erstellt und geliefert wird.

3.3. Eigentumsvorbehalt Das Eigentum an Hardwarekomponenten der Deliverables geht mit dem vollständigen Erhalt der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

4. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

4.1 Implementierungsdienstleistungen und Professional Services

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird Avaya die im Rahmen einer Bestellung erbrachten Implementierungsdienstleistungen und Professional Services sowie die betreffenden installierten Produkte dem Kunden wie folgt in Rechnung stellen:

4.1.1 Produkte, Implementierungsdienstleistungen und Professional Services mit einem Wert von bis zu netto Euro 80.000,- je Bestellung werden zu einhundert Prozent (100%) mit Abnahme in Rechnung gestellt

4.1.2 Produkte, Implementierungsdienstleistungen und Professional Services mit einem Wert von netto Euro 80.000,- oder mehr, werden nach folgendem Zahlungsplan in Rechnung gestellt: fünfzig Prozent (50%) mit Lieferung der Produkte und fünfzig Prozent (50%) mit Abnahme.

4.2 T&M Dienstleistungen

Die in einem Kalendermonat erbrachten T&M Dienstleistungen werden jeweils monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

5. RECHTE BEI MÄNGELN

Sofern es sich bei den Implementierungsleistungen oder Professional Services um werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB handelt und diese Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden Abweichungen:

5.1. Verjährungsfrist bei werkvertraglichen Leistungen (Gewährleistungsfrist)

Es gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme.

5.2. Nacherfüllung

Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

5.3. Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

5.4. Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

6. VERTRAGSLAUFEIT UND KÜNDIGUNG

6.1. Vertragsdauer

Das SOW tritt zu dem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, mangels Vereinbarung mit seiner letzten Unterzeichnung, und gilt bis zur Vollendung der Arbeiten.

**VERKAUFS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DEUTSCHLAND
(TRANSAKTIONSVERTRAG) VERSION 11-2013
ANLAGE 3
BEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSLEISTUNGEN/MANAGED SERVICES**

Diese Bedingungen für Wartungsleistungen/Managed Services sind eine Anlage zum Transaktionsvertrag zwischen Avaya und dem Kunden.

1. BESTELLUNG, ERBINGUNG UND UMFANG DER LEISTUNGEN

1.1. Die von Avaya im Rahmen der **Wartungsleistungen/Managed Services** zu erbringenden Leistungen sind in dieser Anlage sowie in der betreffenden Servicebeschreibung beschrieben. Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie Avaya annimmt oder wenn Avaya mit den Wartungsleistungen/Managed Services beginnt (Annahme durch schlüssiges Verhalten).

Unter "**Servicebeschreibung**" wird die zum Zeitpunkt des Einzelvertragsschlusses gültige Servicebeschreibung von Avaya verstanden; sie unterliegt von Zeit zu Zeit notwendigen Änderungen. Demgemäß wird Avaya dem Kunden auf Anfrage mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres die aktualisierte Servicebeschreibung zur Verfügung stellen. Bei Vorliegen eines **Statement of Work („SOW“)** über spezielle Wartungsleistungen/Managed Services bezieht der Begriff „Servicebeschreibung“ im Rahmen dieser Anlage das Statement of Work mit ein. Der Abschluss eines SOW durch die Parteien ist als Einzelvertrag über Wartungsleistungen/Managed Services anzusehen.

„**Unterstützte Produkte**“ sind: (i) die im Einzelvertrag aufgeführten Hardware- oder Softwareprodukte und (ii) Zusatzprodukte (wie in nachfolgender Ziffer 1.10. definiert). Bei den unterstützten, im Einzelvertrag genannten Produkten kann es sich auch um Drittprodukte handeln.

Bei "**unterstützten Systemen**" handelt es sich um eine im Einzelvertrag aufgeführte Produktgruppe oder Netzwerkgruppe. "**Unterstützte Standorte**" sind die im Einzelvertrag aufgeführten Standorte.

1.2. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Vertragsbedingungen, diesen Bedingungen für Wartungsleistungen/Managed Services, der Servicebeschreibung und/oder sonstigen zusätzlichen Dokumenten, auf die in der Servicebeschreibung Bezug genommen wird, gelten vorrangig: (i) der Einzelvertrag/das SOW; (ii) Anhang A; (iii) diese Bedingungen für Wartungsleistungen/Managed Services; (iv) die Allgemeinen Vertragsbedingungen; (v) die Servicebeschreibung; und (vi) sonstige zusätzliche Dokumente.

1.3. Monitoring

Avaya ist berechtigt, die unterstützten Produkte und unterstützten Systeme zu folgenden Zwecken elektronisch zu überwachen: (i) Ferndiagnose und Remote-Fehlerbehebung; (ii) Bestimmung der Systemkonfiguration und der anzuwendenden Entgelte; (iii) Überprüfung der Einhaltung der Softwarelizenzbestimmungen; (iv) Prüfung der Kundenwünsche hinsichtlich weiterer Produkte und Wartungsleistungen/ Managed Services oder (v) sofern ein Monitoring aus sonstigen Gründen in der Servicebeschreibung als notwendig bezeichnet wird.

1.4. Störungsbehebung

Die gewählte Serviceoption kann die Störungsbehebung im Leistungsumfang enthalten. „Störung“ bedeutet ein wesentliches Abweichen eines unterstützten Produktes von den beim Kauf der Produkte vereinbarten Leistungsmerkmalen.

1.5. Help-Line Support

Soweit in der gewählten Serviceoption Help-Line Support umfasst ist, wählt der Kunde die Servicezeiten und Reaktionszeiten aus der betreffenden Option aus und wird dies einzelvertraglich festhalten.

1.6. End of Support

Avaya kann die unterstützten Produkte in regelmäßigen Abständen mit der Bezeichnung "End of Life", "End of Service", "End of Support" oder "Manufacturer Discontinue" (zusammenfassend "End of Support") versehen. Der Kunde kann sich auf der Avaya User Support-Webseite (<http://support.avaya.com>) über solche Avaya End of Support-Erklärungen informieren. Sofern er sich auf der vorgenannten Seite mit seiner gewöhnlichen geschäftlichen Emailadresse registriert, wird Avaya ihm die End of Support-Erklärungen an diese Emailadresse zukommen lassen. Avaya wird für End of Support unterliegende Produkte weiterhin den dafür in der Servicebeschreibung aufgeführten Service erbringen („Extended Support“); hierzu kann die Servicebeschreibung Ausnahmen enthalten. Sofern die Servicebeschreibung keine Extended-Support-Regelung enthält, wird Avaya sie, falls erhältlich, dem Kunden gesondert zukommen lassen. Sofern kein Extended Support erhältlich ist, wird der Umfang des Einzelvertrages entsprechend gemindert und es erfolgt eine entsprechende Preisreduzierung.

1.7. Hardware-Ersatzteile

Hardware-Ersatzteile können neu, fabrikmäßig nachgebessert oder neuwertig sein. Es erfolgt ein Austausch mit der defekten Hardware. Die defekte Hardware geht beim Austausch in das Eigentum von Avaya über.

1.8. Zusatzprodukte

Sofern der Kunde weitere Produkte desselben Typs und Herstellers wie die bereits vorhandenen unterstützten Produkte erwirbt und diese Produkte mit den unterstützten Produkten an einem unterstützten Standort zusammenbringt, gelten diese als "**Zusatzprodukte**" und fallen automatisch für die Restlaufzeit des Einzelvertrages unter denselben. Die Vergütung wird entsprechend angepasst. Sofern der Kunde diese Vertragserweiterung nicht wünscht, muss er Avaya beim Erwerb der Zusatzprodukte unverzüglich mitteilen, dass diese nicht wie vorstehend serviert werden sollen. Zusatzprodukte, die nicht von Avaya oder einem autorisierten Reseller gekauft worden sind, unterliegen zur Prüfung der

Servierfähigkeit der Zertifizierung seitens Avaya; für die Zertifizierung gelten die gültigen Service-Preise. Sofern diese Produkte nicht zertifiziert werden, läuft der Einzelvertrag unverändert weiter.

1.9. Allgemeine Beschränkungen

Soweit nicht ausdrücklich abweichend, in der Servicebeschreibung geregelt, wird Avaya Softwarepflege nur für das gegenwärtige, unveränderte Release und dessen Vorgängerversion erbringen. Die folgenden Leistungen sind vom Service nur umfasst, wenn sie in der anwendbaren Servicebeschreibung aufgelistet sind oder einzelvertraglich vereinbart werden: (i) Support von kundenspezifischen Applikationen; (ii) Support von durch Dritte veränderten Produkten, (darunter fallen nicht Standardinstallationen und selbstinstallierte Updates, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden); (iii) Korrekturen von benutzerdefinierten Berichten; (iv) Wiederherstellung von Daten; (v) Umzugsservice bei Standortwechsel; (vi) Behebung von auf äußeren, außerhalb der Sphäre von Avaya liegenden Fehlern der unterstützten Produkte (wie z. B. Stromausfall oder Flutkatastrophen) und (vii) Services für unterstützte Produkte, die unsachgemäß oder unter Lizenzverstoß verwendet wurden, unsachgemäß installiert oder konfiguriert wurden oder deren Seriennummer geändert, entfernt oder vernichtet wurde.

2. RECHNUNGSSTELLUNG UND PREISANPASSUNG

2.1. Avaya berechnet die Vergütung jährlich im Voraus, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich Abweichendes aus der Servicebeschreibung ergibt. Einmalige Services werden nach Zeit und Aufwand gesondert berechnet; in diesem Falle wird der Kunde vor Aufnahme der Services ein bestimmtes Service-Bestellformular unterzeichnen. Es gelten die dann aktuellen T&M-Pauschalen und Sätze.

2.2. Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei Avaya im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen listenmäßigen, laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann Avaya nach vorheriger Ankündigung die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte mit Beginn des nächsten Kalenderjahres entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens den Einzelvertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals mit Beginn des nächsten Kalenderjahres eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Die allgemeinen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus Ziffer 3. der Allgemeinen Bedingungen.

3.2. Installation von Updates/Upgrades

Umfassen die Wartungsleistungen/Managed Services die Lieferung eines Updates oder ein neues Release, ist der Kunde verpflichtet, dieses jeweils unverzüglich zu implementieren.

3.3. Zugang zu den unterstützten Produkten und Systemen

Der Kunde wird Avaya alle unterstützten Produkte und unterstützten Systeme an den unterstützten Standorten zwecks Serviceerbringung zur Verfügung stellen und versichert Avaya, dass er Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der unterstützten Produkte und unterstützten Systeme ist. Er wird Avaya, den Lieferanten und Subunternehmern von Avaya den Zugang zu den Produkten und Systemen gewähren bzw. die hierfür nötigen Berechtigungen verschaffen.

3.4. Standortwechsel von unterstützten Produkten

Soweit der Kunde einen Standortwechsel der unterstützten Produkte beabsichtigt, wird er dies Avaya rechtzeitig schriftlich mitteilen. Zusatzkosten, die aufgrund solcher Standortwechsel anfallen, berechnet Avaya anhand der gültigen Servicepreise.

3.5. Lieferantenmanagement

Der Kunde kann Avaya damit beauftragen, als sein Vertreter Verhandlungen über Produkte und Services mit Drittlieferanten des Kunden zu führen (Lieferantenmanagement). In diesem Falle wird der Kunde Avaya alle für dieses Lieferantenmanagement nötigen Informationen liefern und die betreffenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Hierzu erforderliche Einwilligungen des Drittlieferanten stellt der Kunde Avaya auf Anfrage in Kopie zur Verfügung.

3.6. Hosting durch Dritte

Sofern beim Monitoring durch Avaya Netzwerke, Leitungen oder Computersysteme Dritter („Host“) genutzt werden müssen, wird der Kunde (i) Avaya vor Aufnahme des Monitoring über diesen Host informieren, (ii) vom Host eine schriftliche Einwilligung über die Nutzung seiner Computersysteme durch Avaya einholen und (iii) eine eventuell nötige Kommunikation zwischen Avaya und dem Host ermöglichen.

3.7 Zugang zu Personenbezogenen Daten

Soweit der Kunde Avaya anweist personenbezogene Daten in unterstützten Produkten und Systemen ihm oder Dritten zugänglich zu machen, ist der Kunde für die entsprechende Unterrichtung und ggf. Einholung der notwendigen Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich. Der Kunde stellt Avaya außerdem von

allen Ansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich ob bekannt oder unbekannt aus oder im Zusammenhang mit dieser Zugänglichmachung frei und ersetzt auch die Avaya in diesem Zusammenhang anfallenden, angemessene Rechtsanwaltskosten.

4. SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

Für Patches, Updates oder Upgrades mit neuen Leistungsmerkmalen, die im Rahmen der Wartungsleistungen/Managed Services für unterstützte Produkte geliefert werden („neue Software“), gelten die gleichen Lizenzbestimmungen wie für die Ursprungssoftware. Sofern keine solche Ursprunglizenz besteht, gelten für die neue Software die Lizenzbestimmungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Ziffer 6., und der Anlage 1, Ziffer 6., zu diesem Vertrag. Die neue Software kann Komponenten von Drittlizenzgebern enthalten. Es gelten die Clickwrap- oder Shrinkwrap-Bedingungen des Drittlizenzgebers.

5. RECHTE BEI MÄNGELN

5.1. Sofern es sich bei den Wartungsleistungen oder Managed Services um werkvertragliche Leistungen gemäß § 631 BGB handelt und diese Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden Abweichungen:

5.2. Verjährungsfrist bei werkvertraglichen Leistungen (Gewährleistungsfrist)

Es gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme.

5.3. Nacherfüllung

Avaya stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.

5.4. Selbstvornahme/werkvertragliche Ersatzvornahme

Eine Selbstvornahme oder Ersatzvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.

5.5. Rechtsmängel

Ergänzend gilt für Rechtsmängel Ziffer 9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

6. VIREN UND HACKERANGRIFFE; HAFTUNG

Bei Services, die zur Verbesserung der Netzwerksicherheit beim Kunden erbracht werden, besteht keine Haftung für Schäden durch Computerviren, schädigende Programme und andere von "Computerhackern" und sonstigen Dritten verwendete, sicherheitsgefährdende Techniken und Tools, sofern Avaya die Sicherheitsgefährdung nicht verursacht hat. **Die Aufdeckung sämtlicher Sicherheitsgefahren und -lücken ist nicht im Leistungsumfang von Avaya enthalten. Die Einrichtung von wirksamen Virenschutzprogrammen ist Aufgabe des Kunden.**

Im Übrigen gilt die Haftungsregelung in Ziffer 10. der Allgemeinen Bedingungen.

7. VERTRAGSLAUFZEIT UND -BEENDIGUNG FÜR EINZELVERTRÄGE

7.1. Vertragslaufzeit und Kündigung

Sofern einzelvertraglich keine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart wird oder sich diese aus der betreffenden Servicebeschreibung ergibt, wird Avaya die Wartungsleistungen/ Managed Services für einen Mindestzeitraum des Einzelvertrages von drei (3) Jahren erbringen. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei gegenüber der anderen durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende des ursprünglichen oder des verlängerten Vertragszeitraums kündigt.

7.2. Verlängerung

Bei Verlängerung der Vertragslaufzeit findet jeweils die dann gültige Servicebeschreibung nebst den aktuellen Preisen Anwendung, die dem Kunden rechtzeitig vor der Kündigungsfrist auf Anfrage bekannt gegeben wird.

7.3. Außerordentliche Kündigung

Beiden Parteien bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB unbenommen.